

# Nutzung von Internaten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22. Dezember 2015 für Internate und Wohnheime in der Trägerschaft des Freistaats Thüringen und Richtlinie gemäß § 16 Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)

## A. Nutzungsverhältnis

- I. Schülerinnen und Schüler der Spezialgymnasien, des Thüringenkollegs und der Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr haben die Möglichkeit, im Rahmen der vorhandenen Raumkapazität in dem der jeweiligen Schule angegliederten Internat oder Wohnheim zu wohnen.
- II. Die Nutzung setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung hat mindestens einen Monat vor Unterrichtsbeginn beim Schulleiter zu erfolgen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze des Internats oder Wohnheims, entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme.
- III. Durch Aufnahme in das Internat oder Wohnheim nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Für die Nutzung sind Gebühren nach Abschnitt B zu entrichten.
- IV. Die Nutzung von Internat oder Wohnheim ist auf die Schultage beschränkt. An schulfreien Tagen, in den Ferien oder an den Wochenenden kann der Schulleiter die Nutzung aus schulischen, sportlichen oder pädagogischen Gründen gestatten. Während der Schulferien kann der Schulleiter Zeiten festlegen, in denen das Internat geschlossen bleibt (Schließzeiten). Gebühren- oder Erstattungsforderungen werden hierdurch nicht begründet.
- V. Abmeldungen sind jeweils schriftlich zum Ende des Vormonats beim Schulleiter möglich. Das Nutzungsverhältnis endet mit Ausscheiden des Schülers oder der Schülerin aus der jeweiligen Schule, der das Internat oder Wohnheim angegliedert ist. Durch den Schulleiter kann das Nutzungsverhältnis nach Anhörung einseitig beendet werden, wenn der Bewohner in einem schweren Fall oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder ein Rückstand von mindestens zwei fälligen Teilgebühren entstanden ist. Gleiches gilt, wenn der Beitragschuldner trotz Mahnung in mindestens drei Fällen im Schuljahr mit einer fälligen Teilgebühr in Rückstand gerät.
- VI. Der Schulleiter erlässt im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt eine Hausordnung.

## B. Nutzungsgebühren

### I. Gebühren für Verpflegung und Unterkunft der Schülerinnen und Schüler

1. Die Jahresgebühren in einem Internat oder Wohnheim werden wie folgt festgesetzt:

Gesamt	davon		zahlbar in 10 gleichen Teilbeträgen zu
	für Unterkunft	für Verpflegung	
EUR			
3.320	1.650	1.670 (1.440)	332

2. Wird von der Schule am Nachmittag **keine Vesper** angeboten, so ermäßigt sich die jährliche Gebühr für die Verpflegung um 230 EUR. Die Gebühren sind in zehn gleichen Teilbeträgen, jeweils zum 15. eines Monats, außer in den Monaten Juli und August, durch Überweisung oder im Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten. Mit der Gebühr ist die Unterkunft an den Schultagen sowie an denjenigen schulfreien Tagen abgegolten, an denen ein Aufenthalt im Internat aus schulischen, sportlichen oder pädagogischen Gründen gestattet ist. **Mit der Gebühr für die Verpflegung ist allein die Essensversorgung an den Schultagen abgegolten.**
3. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme in das Internat oder Wohnheim. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor dem 16. eines Monats, so ist für diesen Monat nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
4. Für die Aufnahme in das Internat/Wohnheim wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 50 EUR erhoben. Diese Gebühr wird zusammen mit der ersten Teilgebühr zum 15. des Aufnahmejahres fällig.
5. **Bei Erkrankung oder genehmigter Freistellung wird die Gebühr für Verpflegung ab dem zweiten Tag nach der Abmeldung von der Verpflegung anteilig ermäßigt.**
6. **Für die Essensversorgung an schulfreien Tagen, in den Ferien oder an den Wochenenden, an denen die Nutzung des Internats aus schulischen, sportlichen oder pädagogischen Gründen gestattet wurde, werden die unter II. Nr. 1 bestimmten Gebühren erhoben.**
7. Erhält eine Schülerin oder ein Schüler Zusatz- oder Sonderverpflegung, ist hierfür eine zusätzliche Gebühr zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr bestimmt der Schulleiter.
8. **Bei der Unterbringung in einem Einzelzimmer erhöht sich die jährliche Gebühr für die Unterkunft nach Nr. 1 um 200 EUR/Jahr. Dieser Zuschlag ist in zehn gleichen Teilbeträgen zu je 20,00 EUR zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 zu entrichten.**

### II. Gebühren für Verpflegung und Unterkunft von Schülerinnen und Schülern, bei nicht auf Dauer angelegter Aufnahme im Internat der von Ihnen besuchten Schule

1. Für die Teilnahme an der Verpflegung sind die folgenden Einzelgebühren zu entrichten:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen
1,80 EUR	3,00 EUR	2,40 EUR

Wird am Nachmittag zusätzlich eine Vesper eingenommen, so ist hierfür eine Gebühr von 1,20 EUR zu entrichten.
2. Für Übernachtungen werden 9,00 EUR je Übernachtung erhoben. Hinzu kommen 5,00 EUR für Bettwäsche, die vom Internat oder Wohnheim zur Verfügung gestellt wird.
3. Für die Erstattung von bereits entrichteten Gebühren für Verpflegung bei Erkrankung oder genehmigter Freistellung gilt Abschnitt B. I. 4 sinngemäß.

### III. Gebühren für Verpflegung und Unterkunft übriger Personen

1. Für die Verpflegung sind die folgenden Einzelgebühren zu entrichten:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen
2,30 EUR	3,70 EUR	3,00 EUR
Vesper am Nachmittag (fakultativ) 1,50 EUR		

2. Für Übernachtungen werden 40,00 EUR je Übernachtung erhoben. Hinzu kommen 5,00 EUR für Bettwäsche, die vom Internat oder Wohnheim zur Verfügung gestellt wird.

Wird eine Unterkunft für mindestens einen Monat unter Ausschluss einer anderweitigen Belegung während dieses Zeitraumes zur Verfügung gestellt, so wird eine monatliche Gebühr von 630,00 EUR erhoben. Abschnitt B.1.2. Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzlich ist eine Gebühr für Bettwäsche und Handtücher von monatlich 50,00 EUR zu entrichten.

### IV. Gebührenermäßigungen für Schülerinnen und Schüler

1. **Eine Gebühr für Unterkunft wird nicht erhoben**, wenn Leistungen
  - zur Sicherung des Lebensunterhalts oder als Sozialgeld nach Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder
  - Kinderzuschlag nach § 6a Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz oder
  - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder
  - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  - nach dem Wohngeldgesetz bezogen werden.
2. Die Gebühr für Unterkunft, **mit Ausnahme der Gebühr nach B.1.7.**, ermäßigt sich, falls ein Anspruch des oder der Sorgeberechtigten auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen besteht und das jährliche Netto-Einkommen **35.000 EUR nicht übersteigt**, und zwar
  1. bei einem Kind auf 90 v. H.
  2. bei zwei Kindern auf 75 v. H.
  3. bei drei Kindern auf 60 v. H.

Besteht der **Kindergeldanspruch für vier oder mehr Kinder** und übersteigt das jährliche Netto-Einkommen des oder der Sorgeberechtigten nicht den vorgenannten Betrag, so **entfällt die Gebührenpflicht**.

3. **Eine Gebührenermäßigung wird auf Antrag gewährt, beginnend mit dem Monat der Antragstellung.**
4. Die Schule übersendet dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium jeweils zum Ende des Schulhalbjahres eine Aufstellung über die gewährten Ermäßigungen.
5. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann auf Antrag der betreffenden Schule die Gebühr für die Unterkunft im Einzelfall um bis zu 20 v.H. ermäßigen, wenn die Bausubstanz des Internats noch durchweg unsaniert ist und damit noch nicht dem derzeitigen Stand der Bautechnik entspricht.
6. Die Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 gelten nicht für die Schülerinnen und Schüler am Thüringenkolleg Weimar und an der Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr in Gotha.
7. Für die Herstellung der Mahlzeiten (einschließlich einer Vesper) dürfen je Verpflegungstag durchschnittlich bis zu 7,80 EUR für Lebensmittel aufgewendet werden (Naturaleinsatz). Wird keine Vesper angeboten, darf der Naturaleinsatz bis zu 6,60 EUR je Verpflegungstag betragen. Für das Mittagessen können hiervon je Verpflegungstag bis zu 2,80 EUR aufgewendet werden.
8. Wird die Verpflegung nicht durch das Internat oder Wohnheim zubereitet, bemisst sich die Höhe der Gebühr für die Verpflegung nach dem vom Lieferanten berechneten Entgelt. Die für die Ausgabe der Verpflegung notwendigen Räume und Einrichtungen werden für Schülerinnen und Schüler kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Bediensteten der Schule, des Internats oder des Wohnheims erhöht sich die Gebühr um 0,50 EUR und bei Nichtschülern um 1,00 EUR je ausreichender Mahlzeit.

## C. Sonstiges

- I. Abweichende Regelungen

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann für die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern, deren Hauptwohnsitz nicht im Freistaat Thüringen liegt, abweichend von den Regelungen im Abschnitt B.1.1., unter Beachtung des Grundsatzes der Kostendeckung höhere Gebühren festsetzen.

- II. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

**Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft und wird bis zum 31. Juli 2019 verlängert.**

**Die Änderungsverwaltungsvorschrift vom 30.06.2016 war Übergangsregelung für die Schuljahre 2016/17 sowie 2017/18.**